

Fair Play | Faires Public Viewing

Rechtliche Rahmenbedingungen für Public-Viewing-Veranstaltungen im Rahmen der FIFA-WM 2026 in Kirchengemeinden und Einrichtungen der Konföderation der Ev. Kirchen in Niedersachsen

Vom 11. Juni bis 19. Juli 2026 findet die FIFA- Fußball- Weltmeisterschaft in Kanada, Mexiko und den USA statt. Zahlreiche Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen in Niedersachsen planen, einzelnen Spiele live zu übertragen. Hier einige Grundlagen, damit diese Veranstaltungen rechtlich abgesichert sind. Alle Rechte für die Weltmeisterschaft liegen bei der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), für spezielle Public Viewings sind Lizenzen zu erwerben.

1. Für welche Veranstaltungen wird keine Lizenz der FIFA benötigt?

Für sogenannte „kleine Veranstaltungen“ (nicht-kommerzielle Public Viewings) wird keine Lizenz benötigt. Dies wird Kirchengemeinden und Einrichtungen empfohlen!

Die FIFA definiert die „kleinen Veranstaltungen“ wie folgt:

- an der Veranstaltung nehmen bis zu 5000 Personen teil
- es erfolgt kein Sponsoring
- es wird kein Eintrittsgeld erhoben
- für angebotene Speisen und Getränke werden weder erhöhte Preise noch Mindestverzehr Anforderungen erhoben, da dies als eine Art Eintrittsgeld gewertet werden kann

Darüber hinaus müssen die Organisatoren sicherstellen, dass die relevanten TV-Abonnements für den kommerziellen Bereich und die notwendigen örtlichen Genehmigungen vorliegen. Die [allgemeinen Geschäftsbedingungen der FIFA](#) für öffentliche Übertragungen sind einzuhalten.

Organisatoren nicht-kommerzieller Public Viewings dürfen **nicht**:

- die Logos | Marken der FIFA oder der FIFA WM 2026 verwenden
- ihre eigene Veranstaltung als offizielle Veranstaltung der FIFA WM 2026 ausgeben
- das TV-Signal verändern oder modifizieren, etwa indem zusätzliche Grafiken hinzugefügt werden

2. Für welche Veranstaltungen ist eine kostenlose bzw. kostenpflichtige Lizenz bei der FIFA zu beantragen?

Eine **kostenlose Lizenz** erhalten Sie im Falle einer nicht-kommerziellen Übertragung, die sich dadurch auszeichnet, dass sie die Kriterien für „kleine Veranstaltungen“ erfüllt (siehe 1.), die Teilnehmeranzahl aber mehr als 5000 beträgt.

Als kommerziell und damit **kostenpflichtig** gelten Veranstaltungen, die

- direkten Gewinn durch den Verkauf von Produkten, Gütern und Dienstleistungen (auch Speisen und Getränke) erzielen und/ oder
- dritten Parteien Werbemöglichkeiten einräumen (Sponsoring), unabhängig davon, ob dies kostenlos oder kostenpflichtig geschieht und | oder
- Eintrittsgelder erheben (darunter fallen auch ähnliche Maßnahmen, bspw. Unkostenbeiträge, Mindestverzehr Anforderungen, erhöhte Speise- und Getränkepreise)

In diesem Fall ist eine Lizenz über die FIFA zu beantragen.

Weitere Infos finden Sie unter: https://publicviewing.fifa.org/public_viewing

3. Was ist bei der Organisation einer Public-Viewing Veranstaltung zu beachten?

Alle Public Viewings müssen im Einklang mit den entsprechenden Gesetzen organisiert und durchgeführt werden. Beispielsweise müssen Vorgaben des Lärmschutzes und aktuelle Hygienevorgaben beachtet werden. Je nach Art des Spiels muss zudem darauf geachtet werden, dass das Public-Viewing zu einem bestimmten Zeitpunkt starten muss und ab einem bestimmten Zeitpunkt nur noch Inhalte der offiziellen Sponsoren gezeigt werden dürfen.

Eröffnungsspiel/ Finale:

Wer ein Public-Viewing für das Eröffnungsspiel veranstalten möchte, ist verpflichtet die Liveübertragung

des Rundfunkanbieters mit den Übertragungsrechten (siehe 11.) 15 Minuten vor Beginn der Eröffnungszeremonie bis zum Ende des Spiels unterbrechungsfrei zu zeigen.

Bei einer Übertragung des Endspiels muss das Livesignal ab 15 Minuten vor Beginn der Finalfeier bis 10 Minuten nach Ende der Siegerehrung gezeigt werden.

Alle anderen Spiele:

Bei allen anderen Spielen gilt, dass ab 25 Minuten vor Spielbeginn kein anderer Inhalt als der des Rundfunkanbieters mit den Übertragungsrechten beziehungsweise der offiziellen Sponsoren gezeigt werden darf (sogenanntes „geschütztes Zeitfenster“). Ab 10 Minuten vor Spielbeginn bis 5 Minuten nach Abpfiff muss das Liveübertragungssignal des Rundfunkanbieters mit den Übertragungsrechten ohne Unterbrechungen gezeigt werden. Bei mehreren Spielen an einem Spieltag muss beachtet werden, dass sich das „geschützte Zeitfenster“ auf die Zeit zwischen dem ersten und dem letzten Spiel des Tages erstreckt.

Für alle Spiele:

Darüber hinaus darf sich 3 Meter rund um den Übertragungsbildschirm beziehungsweise um die -leinwand keinerlei Inhalt/ Werbung kommerziellen Charakters befinden. Offizielle Sponsoren beziehungsweise die Rundfunkanbieter mit Übertragungsrechten sind hiervon ausgenommen.

4. Sonderverordnung der Bundesregierung

Anders als bei früheren Turnieren ist der Anteil der Spiele, die in der Nachtzeit stattfinden, besonders hoch. Als Nachtzeit gilt in Deutschland der Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr Ortszeit. Die vier häufigsten Anstoßzeiten sind 21 Uhr (19 Spiele), 3 Uhr (12 Spiele), 22 Uhr (10 Spiele) und 0 Uhr (9 Spiele).

Die insgesamt drei Vorrundenspiele der deutschen Nationalmannschaft beginnen um 19 Uhr und zwei Spiele um 22 Uhr. Finale, Halbfinale und Spiel um Platz 3 beginnen um 21 beziehungsweise 23 Uhr. Während der Turnierdauer von 39 Tagen wird es insgesamt 104 Spiele geben und fünf spielfreie Tage. Aufgrund der späten Anstoßzeiten hat die Bundesregierung eine „Public-Viewing-Sonderverordnung“ erlassen, die einzuhalten ist:

<https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/public-viewing-verordnung>.

5. Sie planen gastronomische Leistungen (Speisen und Getränke) anzubieten?

Gastronomische Leistungen sind immer steuerbar und steuerpflichtig. Bitte lassen Sie die steuerrechtliche Bewertung einer geplanten Maßnahme beim zuständigen Kirchenamt vornehmen.

6. Dürfen Sponsoren bei kommerziellen Public-Viewing-Veranstaltungen auftreten?

Der Veranstalter des Public Viewings muss den offiziellen Sponsoren Erstverhandlungsrechte einräumen. Liegt eine Lizenz seitens der UEFA vor, sollten zur Vermeidung von Konflikten und Auseinandersetzungen mit der UEFA die von ihr aufgestellten Bedingungen für die Hinzuziehung von Sponsoren und der Veranstaltungs-/ Sponsoren-Werbung beachtet werden.

Erst wenn keiner der offiziellen Sponsoren und auch keiner der Rundfunkanbieter interessiert sind, dürfen andere Sponsoren herangezogen werden. Diese Sponsoren wiederum dürfen keine Wettbewerber der oben genannten offiziellen Sponsoren oder den Rundfunkanbietern mit Übertragungsrechten sein.

7. Wie darf für eine Public-Viewing-Veranstaltung geworben werden?

Es darf nicht der Eindruck geweckt werden, dass die Veranstaltung mit der FIFA in Verbindung steht.

Was Sie daher als Veranstalter nicht dürfen:

- die Logos/Marken der FIFA oder der FIFA WM 2026 verwenden;
- Ihre eigene Veranstaltung als offizielle Veranstaltung der FIFA WM 2026 ausgeben;
- das ausgestrahlte Bild verändern oder modifizieren, etwa indem zusätzliche Grafiken hinzugefügt werden;
- die Veranstaltung mit einem anderen als den offiziellen Sponsoren bewerben.

8. Wer hat die Übertragungsrechte?

Die Telekom hält für Deutschland die Übertragungsrechte der Weltmeisterschaft 2026 und hat sich mit den Partnern ARD, ZDF und RTL Sublizenzen geeinigt. Fünf Spiele verbleiben exklusiv bei MagentaTV,

der TV-Plattform der Telekom. MagentaTV zeigt als einziger deutscher Anbieter alle Spiele der FIFA-WM 2026.

9. GEMA-Gebühren: Welche Kosten fallen an?

Public Viewing-Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentliche Veranstaltungen. Von daher müssen die Veranstalter immer auch eine GEMA-Gebühr zahlen.

Für die GEMA ist die Anzahl der Zuschauer*innen oder das Sponsoring unerheblich. Für die Berechnung der konkreten Gebühren muss der zur Verfügung stehende Zuschauerraum angegeben werden. Das Public Viewing muss vorher auf dem GEMA Online Portal unter <https://www.gema.de/de/musiknutzer/kampagnen/wm2026> angemeldet werden. Für die gesamte WM gibt es einen Sondertarif für die Übertragung aller Spiele. Die Anmeldung ist unkompliziert.

Quellen:

<https://www.ihk.de/koeln/hauptnavigation/recht-steuern/public-viewing-veranstalten-auflagen-der-fifa-5653662>

<https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/public-viewing-verordnung>

<https://www.dbk.de/themen/public-viewing-wm-2026>

https://publicviewing.fifa.org/public_viewing